VERORDNUNG (EWG) Nr. 3145/91 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1991

zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 der Kommission (3) sind bestimmte Verkaufspreise für Rindfleisch, das die Interventionsstellen vor dem 1. August 1991 übernommen haben, festgesetzt worden. Die Vorratslage läßt es zweckmäßig erscheinen, diesen Termin durch den 1. Oktober 1991 zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 angegebene Termin „1. August 1991" wird ersetzt durch „1. Oktober 1991".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 9.